

548 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (475 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966 geändert wird (Körperschaftsteuergesetznovelle 1972)

Die Bundesregierung hat am 10. Oktober 1972 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, dem folgende Absichten zugrunde liegen: 1. Die Anpassung des Körperschaftsteuergesetzes an die Bestimmungen des Entwurfes des Einkommensteuergesetzes 1972 (474 der Beilagen); 2. die gesetzliche Fundierung der in der Verwaltungsübung gehandhabten Grundsätze der Organschaftbesteuerung; 3. die Erweiterung der sogenannten Schachtelbegünstigung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat zur Vorberatung des Einkommensteuergesetzes 1972 und der damit zusammenhängenden Gesetze — somit also auch zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage — in seiner Sitzung am 16. Oktober 1972 einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Broesigke, Hofstetter Erich, Kern, DDr. König, Lanc, Mühlbacher, DDr. Neuner, Ortner, Doktor Pelikan, Sandmeier, Dr. Tull und Wielandner angehörten. Der erwähnte Unterausschuß hielt unter Einrechnung der kon-

stituierenden Sitzung insgesamt vier mehrstündige Sitzungen ab, konnte aber dem Finanz- und Budgetausschuß am 17. November 1972 keine Abänderungen vorschlagen, da vereinbart worden war, Anträge zum Gesetzentwurf erst im Rahmen der Ausschußberatung einzubringen.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 17. November 1972 berichtete Abgeordneter Erich Hofstetter über die Beratungen im Unterausschuß. In der auf diesen Bericht folgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten DDr. Neuner, Dr. Broesigke und Lanc das Wort. In dieser Sitzung wurde von den Abg. Lanc und DDr. Neuner gemeinsam sowie vom Abg. Dr. Broesigke ein Abänderungsantrag eingebracht.

Aus der Abstimmung im Finanz- und Budgetausschuß, die am 20. November 1972 teils mit Stimmeneinhelligkeit teils mit Stimmenmehrheit erfolgte, ergibt sich der diesem Bericht beige-druckte Gesetzestext.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 20. November 1972

Ortner
Berichterstatte

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966
geändert wird (Körperschaftsteuergesetz-
novelle 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968 und 278/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 6 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind nur der Ehegatte und Kinder, für die ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird.“

2. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach handelsrechtlichen Vorschriften zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsgemäß führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Das gilt entsprechend bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben. Jeder Übergang von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag bedarf der vorherigen bescheidmäßigen Zustimmung des Finanzamtes. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn für den Übergang gewichtige betriebliche Gründe vorliegen. Die Erzielung eines Steuervorteiles gilt jedoch nicht als gewichtiger betrieblicher Grund.“

3. Der letzte Satz des § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„Bei Ermittlung des abzugsfähigen Verlustes sind die Vorschriften des § 10 nicht anzuwenden.“

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an die beherrschende Kapitalgesellschaft (Organobergesellschaft) oder an den beherrschenden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Organträger) abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft der Organobergesellschaft (dem Organträger) zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organschaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gegeben sein.“

5. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Befreiungen bei Schachtelgesellschaften

§ 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesell-

schaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Gebietskörperschaften oder Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

(4) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.“

6. Im § 12 hat die Z. 3 zu entfallen.

7. Im § 16 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalenzgesetz, BGBl. Nr. 286/1960, und die Umsatzsteuer, die auf nicht-abzugsfähige Aufwendungen entfällt;“

8. Der Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen (§ 21)

bis 200.000 S

30% des Einkommens,

von 200.100 S bis 250.000 S

30% des Einkommens zuzüglich

50% des 200.000 S übersteigenden Einkommensteiles,

von 250.100 S bis 400.000 S

40% des Einkommens,

von 400.100 S bis 500.000 S

40% des Einkommens zuzüglich

50% des 400.000 S übersteigenden Einkommensteiles,

von 500.100 S bis 1.000.000 S

50% des Einkommens,

von 1.000.100 S bis 1.142.800 S

50% des Einkommens zuzüglich

40% des 1.000.000 S übersteigenden Einkommensteiles,

über 1.142.800 S

55% des Einkommens.“

9. a) Im § 22 wird als Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Vor Anwendung der Steuersätze sind jene Einkommensteile auszuschneiden, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.“

b) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

10. Im § 23 hat der letzte Satz zu entfallen.

Artikel II

Die Bestimmungen des § 13 des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, sind auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer nicht mehr anzuwenden.

Artikel III

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden,

1. wenn die Körperschaftsteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973,

2. wenn die Körperschaftsteuer durch Abzug eingehoben wird, für die Zeit ab 1. Jänner 1973.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.